

Unentgeltliche Vertretung in FinanzOnline



Datenschutzerklärung auf bmf.gv.at/datenschutz
oder auf Papier in allen Finanz- und Zolldienststellen

Hiermit bevollmächtige ich

Vorname

Familien- oder Nachname

Steuernummer/Sozialversicherungsnummer

Anschrift

mich,

Vorname

Familien- oder Nachname

Steuernummer/Sozialversicherungsnummer

Anschrift

in sämtlichen abgaberechtlichen Angelegenheiten im Verfahren FinanzOnline zu vertreten.¹⁾

Diese Vollmacht umfasst jedenfalls

- Einbringung von Erklärungen
- Einbringung von Rechtsmitteln
- Abgabe und Entgegennahme von Zahlungen („Geldvollmacht“)
- elektronische Akteneinsicht gemäß § 90a BAO
- Abholung/Einsichtnahme zugestellter Erledigungen (Databox / Funktion Nachrichten).²⁾

Die Vollmacht gilt

- ☐ zeitlich unbefristet
- ☐ zeitlich befristet bis

Eine Bevollmächtigung darf ausschließlich unentgeltlich erfolgen. Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf nicht sowohl dem Vollmachtnehmer als auch dem zuständigen Finanzamt angezeigt worden ist. Die Vollmacht gilt nicht über den Tod des Vollmachtgebers oder des Vollmachtnehmers hinaus (§ 1022 ABGB).

Datenschutz/Hinweis:

Ich willige ein, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt und von dieser verarbeitet werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Person, die die Vollmacht erteilt

bmf.gv.at

Bundesministerium
Finanzen



¹⁾ Voraussetzung für die Nutzung der Vertretungsfunktion in FinanzOnline ist die ID Austria. Die Vollmacht ist ausschließlich im Verfahren FinanzOnline in der Funktion „Wartung einer Beziehung als Erwachsenenvertreter/unentgeltlicher Vertreter einer natürlichen Person (FON)“ (unter Weitere Services/Sonstige) durch die Person, der die Vollmacht erteilt worden ist, hochzuladen.

²⁾ Zustellvollmacht gemäß § 9 ZustG nicht enthalten.